

# Beitragsordnung

## der Karateschule Peter Stoll, Glauburg (nachfolgend Karateschule genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Nutzungsberechtigten der Karateschule sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Karate-Do Kyohan Glauburg e.V („Verein“) im Interesse der Karateschule geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt im Namen der Karateschule die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand des Vereins legt die Gebühren im Auftrag der Karateschule fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Form der Nutzungsberechtigung	Beitragshöhe pro Monat
Kinder bis 14 Jahre	€ 8,00
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 13,00
Erwachsene über 18 Jahre	€ 19,00

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Für die Mitgliedschaft im Karateverband DJKB werden gesonderte Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Verbandes erhoben. Der entsprechende Jahresbetrag wird jeweils zusammen mit dem ersten Beitragseinzug des Vereins im Jahr eingezogen.
3. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung monatlich von dem vom Nutzungsberechtigten angegebenen Girokonto eingezogen.
4. Nutzungsberechtigte, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Karateschule (§ 5). Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt die Aufnahme in die Karateschule nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

7. Können die fälligen Beiträge trotz gültiger Einzugsermächtigung nicht vom Konto des Nutzungsberechtigten eingezogen werden, insbesondere wegen Widerspruchs des Nutzungsberechtigten, falscher Kontoangaben oder zwischenzeitlicher Schließung des Kontos, sind die der Karateschule von der Bank belasteten Bearbeitungskosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1) Für zusätzliche Angebote der Schule (Kurse, Seminare usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Nutzungsberechtigten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Konto der Karateschule**

**Sparkasse Oberhessen, Friedberg  
518 500 79  
Konto Nr. 1180025525 (Peter-Michael Stoll)**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Austritt aus der Karateschule**

Für den Austritt aus der Karateschule findet § 5 der Satzung des Vereins entsprechende Anwendung.

***Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Vereins am 22. Februar 2010 beschlossen.***